



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

Verfahrensführung durch die Bundesanwaltschaft Teil I

Verfahrenseröffnung und Beweiserhebung

Überblick

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Zuständigkeit
- 3 Verfahrenseröffnung oder Nichtanhandnahme
- 4 Durchführung der Untersuchung
 - 4.1 Beweiserhebung im Inland:
 - 4.1.1 Edition und Beschlagnahme
 - 4.1.2 Hausdurchsuchung und Beschlagnahme
 - 4.2.3 Einvernahmen
 - 4.2.4 geheime Überwachungsmaßnahmen
 - 4.2.4.1 Überwachung des Post und Telefonverkehrs
 - 4.2.4.2 technische Überwachung
 - 4.2.4.3 Observation
 - 4.2.4.4 Monitoring Bankbeziehungen
 - 4.2.4.5 verdeckte Ermittlung
- 5 Beweiserhebungen im Ausland



Vorbemerkungen

Globalisierte Wirtschaft – transnationale Wirtschaftskriminalität

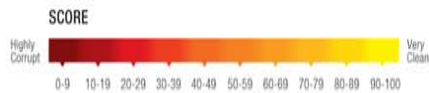
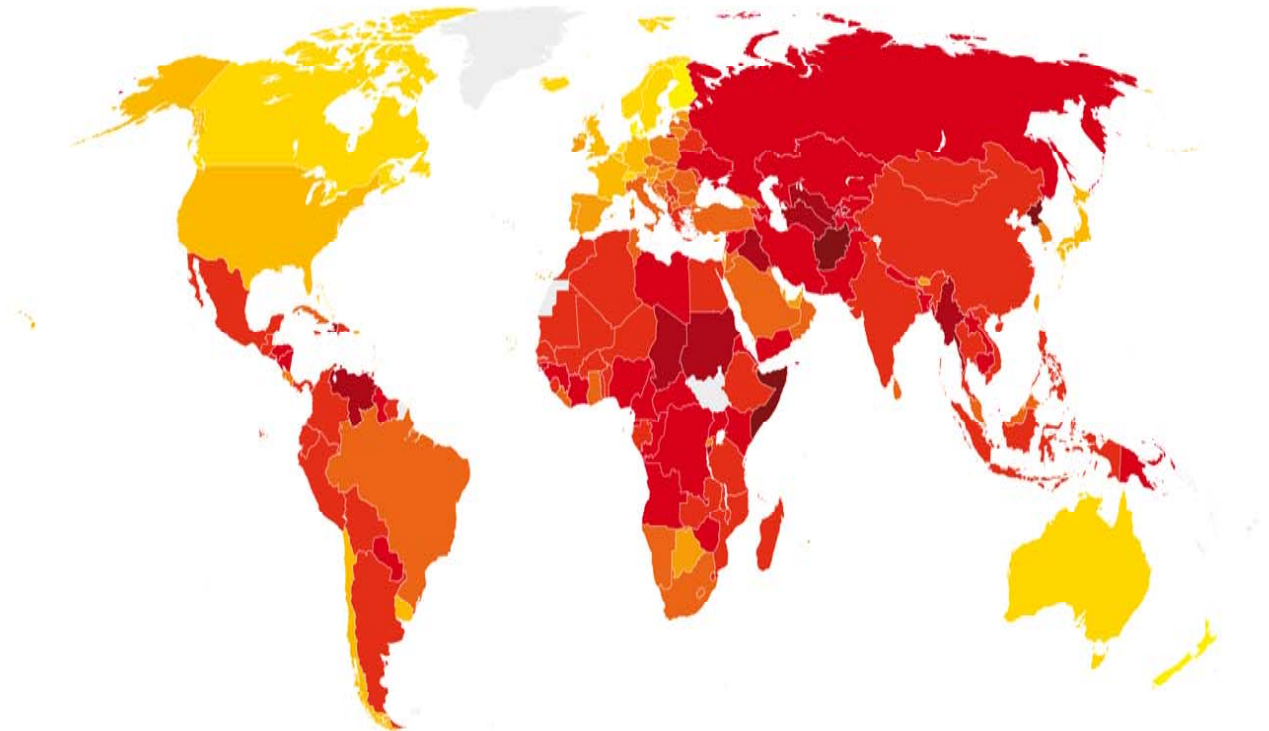
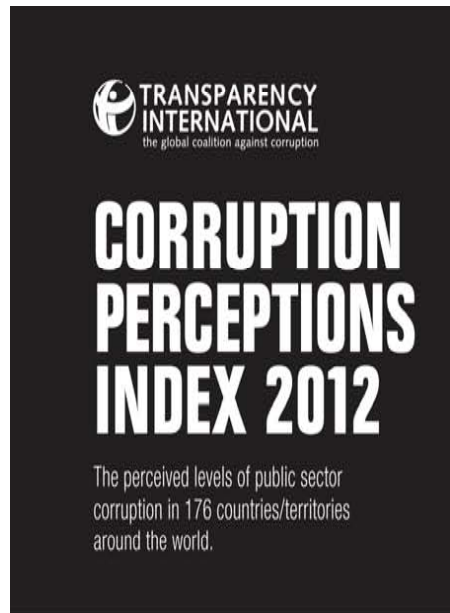
Parallele nationale Strafverfolgungszuständigkeiten

Finanzplatz Schweiz und Off-Shore-Gesellschaften

Exkurs: Der Korruptionsindex von TI und dessen Kehrseite

Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden

Exkurs: Der Korruptionsindex von TI und dessen Kehrseite



Unabhängigkeit und Auftrag der Strafverfolgung

- **Art. 4 Unabhängigkeit StPO**

¹ Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.

²

- **Art. 16 Staatsanwaltschaft StPO**

¹ Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich.

² Sie leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage.

Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft

- **Art. 24 Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus und Wirtschaftskriminalität StPO**
- ¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}-322^{septies} StGB sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB ausgehen, wenn die Straftaten:
 - a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
 - b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.
- ² Bei Verbrechen des zweiten und des elften Titels des StGB kann die Staatsanwaltschaft des Bundes eine Untersuchung eröffnen, wenn:
 - a. die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind; und
 - b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Staatsanwaltschaft des Bundes um Übernahme des Verfahrens ersucht.
- ³

Eröffnung der Untersuchung

- **Art. 309 Eröffnung StPO**

¹ Die Staatsanwaltschaft **eröffnet eine Untersuchung**, wenn:

a. sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt;

b. sie Zwangsmassnahmen anordnet;

c. sie im Sinne von Artikel 307 Absatz 1 durch die Polizei informiert worden ist.

² Sie kann polizeiliche Berichte und Strafanzeigen, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, der Polizei zur Durchführung ergänzender Ermittlungen überweisen.

Nichtandiehandnahme

- **Art. 310 Nichtanhandnahmeverfügung StPO**
 - ¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass:
 - a. die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind;
 - b. Verfahrenshindernisse bestehen;
 - c. **aus den in Artikel 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.**

Verzicht auf Strafverfolgung

- Art. 8 Verzicht auf Strafverfolgung StPO

¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52 (*Schuld und Tatfolgen gering*), 53 (*Wiedergutmachung*) und 54 (*Betroffenheit des Täters durch seine Tat*) des Strafgesetzbuches (StGB).

² Sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, sehen sie ausserdem von einer Strafverfolgung ab, wenn:

a.;

b.;

c. eine im Ausland ausgesprochene Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht.

³ Sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, können Staatsanwaltschaft und Gerichte von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird.

Wiedergutmachung

- **Art. 53 StGB**

Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

Gegenstand der Untersuchung

- **Art. 308 Begriff und Zweck der Untersuchung StPO**

¹ In der Untersuchung klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann.

² Ist eine Anklage oder der Erlass eines Strafbefehls zu erwarten, so klärt sie die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person ab.

³ Soll Anklage erhoben werden, so hat die Untersuchung dem Gericht die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen zu liefern.

Edition

- **Art. 265 Herausgabepflicht StPO**

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, Gegenstände und Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden sollen, herauszugeben.

² Keine Herausgabepflicht haben:

a. die beschuldigte Person;

b. Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, im Umfang ihres Verweigerungsrechts;

c. Unternehmen, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie:

1. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, oder

2. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

³ Die Strafbehörde kann die zur Herausgabe verpflichtete Person zur Herausgabe auffordern, ihr eine Frist setzen und sie für den Fall der Nichtbeachtung auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB oder die Möglichkeit einer Ordnungsbusse hinweisen.

⁴

Beschlagnahme

- **Art. 263 Grundsatz StPO**

¹ Gegenstände und **Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn** die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.**

² Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

³ Ist Gefahr im Verzug, so können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen.

Hausdurchsuchung I

- **Art. 244 Grundsatz StPO**

¹ Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden.

² Die Einwilligung der berechtigten Person ist nicht nötig, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen:

a. gesuchte Personen anwesend sind;

b. **Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind;**

c. Straftaten begangen werden.

Hausdurchsuchung II

- **Art. 248 Siegelung StPO**

¹ Aufzeichnungen und Gegenstände, die **nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln** und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden.

² Stellt die Strafbehörde nicht **innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch**, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der berechtigten Person zurückgegeben.

³ Stellt sie ein Entsiegelungsgesuch, so **entscheidet darüber** innerhalb eines Monats endgültig:

a. im Vorverfahren: **das Zwangsmassnahmengericht**;

b. in den anderen Fällen: das Gericht, bei dem der Fall hängig ist.

⁴ Das Gericht kann zur Prüfung des Inhalts der Aufzeichnungen und Gegenstände eine sachverständige Person beiziehen.

Einvernahmen I: Informationspflichten

- Art. 143 Durchführung der Einvernahme StPO

¹ Zu Beginn der Einvernahme wird die einzuvernehmende Person in einer ihr verständlichen Sprache:

a.

b. über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, informiert;

c. umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt.

² Im Protokoll ist zu vermerken, dass die Bestimmungen nach Absatz 1 eingehalten worden sind.

³

⁴ Sie fordert die einzuvernehmende Person auf, sich zum Gegenstand der Einvernahme zu äussern.

⁵

⁶

⁷

Einvernahmen II: Teilnahmerechte

- Art. 147 Im Allgemeinen StPO
 - ¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159.
 - ²
 - ³
 - ⁴ Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war.

Einvernahmen III: Schutzmassnahmen

- Art. 149 Im Allgemeinen StPO

¹ Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem Verhältnis nach Artikel 168 Absätze 1-3 steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Die Verfahrensleitung kann dazu die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie:

a. die Anonymität zusichert;

b. Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführt; c... ; d.; e.;

³

⁴

⁵

⁶

Sachverständige und Gutachten

- **Art. 184 Ernennung und Auftrag StPO**

¹ Die Verfahrensleitung ernennt die sachverständige Person.

² Sie erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag; dieser enthält:

a. ...; b. ; c. die präzisiert formulierten Fragen; d....; e .; f. den Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Artikel 307 StGB.

³ Die Verfahrensleitung gibt den Parteien vorgängig Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen.

⁴ Sie übergibt der sachverständigen Person zusammen mit dem Auftrag die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände.

⁵

⁶

⁷

Telefonkontrolle

- Art. 269 Voraussetzungen StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die *bisherigen* Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² *Deliktskatalog*

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch angeordnet werden zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten.

*Genehmigung der angeordneten Massnahme durch das
Zwangsmassnahmengericht*

Audio-, Video- und Geoüberwachung

- **Art. 280 Zweck des Einsatzes StPO**
Die Staatsanwaltschaft kann technische Überwachungsgeräte einsetzen, um:
 - a. das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen;
 - b. Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen;
 - c. den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.

- *Genehmigung der angeordneten Massnahme durch das Zwangsmassnahmengericht*

Observation

- **Art. 282 Voraussetzungen StPO**

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Überwachung von Bankbeziehungen

- **Art. 284 Grundsatz StPO**

Zur Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen kann das **Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Überwachung der Beziehungen zwischen einer beschuldigten Person und einer Bank oder einem bankähnlichen Institut anordnen.**

- **Art. 285 Durchführung StPO**

¹ Stimmt das Zwangsmassnahmengericht dem Antrag zu, so erteilt es der Bank oder dem bankähnlichen Institut schriftliche Weisungen

² Die Bank oder das bankähnliche Institut haben keine Informationen oder Dokumente zu liefern, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie:

a. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten; oder

b. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

³

⁴

Verdeckte Ermittlung I

- Art. 285a¹Begriff StPO

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären.

*Genehmigung der angeordneten Massnahme durch das
Zwangsmassnahmengericht*

Verdeckte Ermittlung II

- Art. 286 Voraussetzungen StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² *Deliktskatalog*

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die verdeckte Ermittlung auch zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979¹⁴ aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Verdeckte Ermittlung III

- **Art. 287 Anforderungen an die eingesetzten Personen StPO**
 - ¹ Als verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler können eingesetzt werden:
 - a. Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps;
 - b. Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt werden, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.
 - ²
 - ³ Werden Angehörige eines Polizeikorps des Auslandes eingesetzt, so werden sie in der Regel von ihrer bisherigen Führungsperson geführt.
- **Art. 288 Legende und Zusicherung der Anonymität StPO**
 - ¹ Die Polizei stattet verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler mit einer Legende aus.
 - ² Die Staatsanwaltschaft kann verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern zusichern, dass ihre wahre Identität auch dann nicht preisgegeben wird, wenn sie in einem Gerichtsverfahren als Auskunftspersonen oder Zeuginnen oder Zeugen auftreten.
 - ³

Beweiserhebung im Ausland: aktive Rechtshilfe

Bedeutung für Verfahren der Bundesanwaltschaft

Exkurs:

Verfahren wegen Verdachts der Geldwäsche; der Nachweis der Vortat

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Wahrung der Parteirechte bei Einvernahmen im Blick auf deren Verwertbarkeit

Ersuchen der Bundesanwaltschaft

Rückzug des Ersuchens

Verfahrensführung durch die Bundesanwaltschaft Teil II

Abschluss der Untersuchung, Einziehung von
Vermögenswerten, Urteilsvollzug



Überblick

- 1 Grundsatz
- 2 Einstellung
- 3 Anklageerhebung
- 4 Strafbefehlsverfahren
- 5 Abgekürztes Verfahren
- 6 Übertragung des Verfahrens ans Ausland
- 7 Abschöpfung deliktischer Vermögenswerten
 - 7.1 Einziehung
 - 7.2 Anordnung einer Ersatzforderung
 - 7.3 Selbständiges Einziehungsverfahren
- 8 Urteilsvollzug
 - 8.1 im Inland
 - 8.2 Übertragung an das Ausland

Grundsatz

Art. 318 Abschluss StPO

¹ Erachtet die Staatsanwaltschaft die **Untersuchung** als **vollständig**, so erlässt sie einen **Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen.**

² Sie kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und mit kurzer Begründung. Abgelehnte Beweisanträge können im Hauptverfahren erneut gestellt werden.

³ Mitteilungen nach Absatz 1 und Entscheide nach Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

Einstellung I: Voraussetzungen

Art. 319 Gründe StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn:

- a. kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt;
- b. kein Straftatbestand erfüllt ist;
- c. Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen;
- d. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (z.B. zufolge Verjährung);
- e. nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

²



Einstellung II: Eröffnung und Rechtsmittel

Art. 321 Mitteilung StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt die Einstellungsverfügung mit:

- a. den Parteien;
- b. dem Opfer;
- c. den anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten;
- d. allfälligen weiteren von den Kantonen bezeichneten Behörden, falls diesen ein Beschwerderecht zusteht.

²

³

Der Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar



Einstellung III: Aufhebung

Art. 323 Wiederaufnahme StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt die **Wiederaufnahme** eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, **wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden**, die:

- a. für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen; und b
- b. sich nicht aus den früheren Akten ergeben.

² Sie teilt die Wiederaufnahme denjenigen Personen und Behörden mit, denen zuvor die Einstellung mitgeteilt worden ist.



Anklageerhebung

Art. 324 Grundsätze StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft erhebt beim zuständigen Gericht **Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend** erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann.

² Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar.

Art. 325 Inhalt der Anklageschrift StPO

¹ Die Anklageschrift bezeichnet:

- a. den Ort und das Datum;
- b. die anklageerhebende Staatsanwaltschaft;
- c. das Gericht, an welches sich die Anklage richtet;
- d. die beschuldigte Person und ihre Verteidigung;
- e. die geschädigte Person;
- f. möglichst kurz, aber genau: die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung;**
- g. die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

²

Strafbefehlsverfahren I: Voraussetzungen

Art. 352 Voraussetzungen StPO

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen **Strafbefehl**, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, **eine der folgenden Strafen für ausreichend** hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;**
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.**

² Jede dieser Strafen kann mit einer Massnahme nach den Artikeln 66-73 StGB (*Friedensbürgschaft, Berufsverbot, Einziehung*) verbunden werden.

³ Strafen nach Absatz 1 Buchstaben b-d können miteinander verbunden werden, sofern die insgesamt ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten entspricht. Eine Verbindung mit Busse ist immer möglich.

Strafbefehlsverfahren II: Inhalt des Befehls

Art. 353 Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls StPO

¹ Der Strafbefehl enthält:

- a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde; b. die Bezeichnung der beschuldigten Person; c. den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird; d. die dadurch erfüllten Straftatbestände; e. die Sanktion; f. den kurz begründeten Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung; g. die Kosten- und Entschädigungsfolgen; h. die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden; i. den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache; j. Ort und Datum der Ausstellung; k. die Unterschrift der ausstellenden Person.

² Soweit die beschuldigte Person Zivilforderungen der Privatklägerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Nicht anerkannte Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

³ Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

Strafbefehlsverfahren III: Folge bei Einsprache

Art. 355 Verfahren bei Einsprache StPO

¹ Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.

² Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.

³ Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt.

Abgekürztes Verfahren I: Voraussetzungen

Art. 358 Grundsätze StPO

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.

Art. 359 Einleitung StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens endgültig. Die Verfügung muss nicht begründet werden.

² Die Staatsanwaltschaft teilt den Parteien die Durchführung des abgekürzten Verfahrens mit und setzt der Privatklägerschaft eine Frist von 10 Tagen, um Zivilansprüche und die Forderung auf Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren anzumelden.

Danach: Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht

Abgekürztes Verfahren II: Gerichtliche Prüfung

Art. 361 Hauptverhandlung StPO

- ¹ Das erstinstanzliche Gericht führt eine Hauptverhandlung durch.
- ² An der Hauptverhandlung befragt das Gericht die beschuldigte Person und stellt fest, ob:
 - a. sie den Sachverhalt anerkennt, welcher der Anklage zu Grunde liegt; und
 - b. diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt.
- ³ Das Gericht befragt wenn nötig auch die übrigen anwesenden Parteien.
- ⁴ Ein Beweisverfahren findet nicht statt.

Abgekürztes Verfahren III: Entscheid des Gerichts

Art. 362 Urteil oder ablehnender Entscheid StPO

¹ Das Gericht befindet frei darüber, ob:

- a. die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist; b. die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt; und
- b. die beantragten Sanktionen angemessen sind.

² Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren erfüllt, so erhebt das Gericht die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift zum Urteil. Die Erfüllung der Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren wird summarisch begründet.

³ Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt, so weist das Gericht die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Vorverfahrens zurück.

⁴ Erklärungen, die von den Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegeben worden sind, sind nach der Ablehnung eines Urteils im abgekürzten Verfahren in einem folgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar.

⁵

Übertragung des Verfahrens ans Ausland I

Art. 88 Voraussetzungen IRSG

Ein anderer Staat kann um **Übernahme** der Strafverfolgung wegen einer der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Tat ersucht werden, wenn seine Gesetzgebung die Verfolgung und die gerichtliche Ahndung der Tat zulässt und **wenn:**

- a. der Verfolgte sich dort aufhält und seine Auslieferung an die Schweiz unzumutbar oder unzulässig ist; oder
- b. er diesem Staat ausgeliefert wird und die Übertragung der Strafverfolgung eine bessere soziale Wiedereingliederung erwarten lässt.

Übertragung des Verfahrens ans Ausland II

Art. 89 Wirkungen IRSG

¹ Übernimmt ein anderer Staat die Strafverfolgung, so dürfen die schweizerischen Behörden gegen den Verfolgten wegen derselben Tat keine weiteren Massnahmen ergreifen:

- a. solange der ersuchte Staat nicht mitgeteilt hat, dass er nicht in der Lage sei, das Strafverfahren zu Ende zu führen, oder
- b. wenn aufgrund des in diesem Staat ergangenen Entscheides die Voraussetzungen nach Artikel 5 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

² Die Verjährung nach schweizerischem Recht ruht, solange im ersuchten Staat das Verfahren, einschliesslich des Strafvollzuges, hängig ist.

³ Wurde der Verfolgte wegen anderer Taten an den ersuchten Staat ausgeliefert, so braucht dieser die Auslieferungsbedingungen nach Artikel 38 nicht zu beachten, soweit er dem Ersuchen um Strafverfolgung entspricht.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des ausländischen Verfahrens bleibt das hierorts geführte Verfahren sistiert (Art. 314 StPO). Die definitive Einstellung oder Wiederaufnahme erfolgt nach Kenntnisnahme des ausländischen Urteils/Entscheides

Abschöpfung deliktischer Vermögenswerte

Es gilt das Prinzip: *Deliktisches Verhalten soll sich nicht lohnen*

Diese kann verfahrensrechtlich erfolgen im Rahmen

- *einer Einstellungsverfügung in Anwendung von Art. 53 StGB (Wiedergutmachung);*
- *eines Strafbefehls (akzessorisch oder selbständig);*
- *eines abgekürzten Verfahrens durch Genehmigung des Gerichts;*
- *eines Gerichtsurteils (mit oder ohne Antrag der Staatsanwaltschaft);*
- *eines Rechtshilfeersuchens auf Antrag und unter Vorlage eines rechtskräftigen Urteils/Beschlusses des ersuchenden Staates*

Unter den nachfolgenden materiellrechtlichen Voraussetzungen:

Einziehung, Voraussetzungen

Art. 70 StGB

b. Einziehung von Vermögenswerten.

Grundsätze

1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

2 Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

3 Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

4 Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

5 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Einziehung von Vermögenswerten einer KO

Art. 72 StGB

Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. **Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter}), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.**

Art. 260^{ter} StGB

Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. **Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.**
3.

Ersatzforderung

Art. 71 StGB

Ersatzforderungen

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht

Selbständige Einziehung

Art. 376 Voraussetzungen

Ein selbstständiges Einziehungsverfahren wird durchgeführt, **wenn ausserhalb eines Strafverfahrens über die Einziehung** von Gegenständen oder Vermögenswerten **zu entscheiden ist**.

Art. 377 Verfahren

- ¹ Gegenstände oder **Vermögenswerte, die voraussichtlich in einem selbstständigen Verfahren einzuziehen sind, werden beschlagnahmt.**
- ² Sind die Voraussetzungen für die Einziehung erfüllt, so ordnet die Staatsanwaltschaft die Einziehung in einem Einziehungsbefehl an; sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.
- ³ Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens und gibt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person zurück.
- ⁴ Das **Einspracheverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Strafbefehl.** Ein allfälliger Entscheid des Gerichts ergeht in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung.

Urteilsvollzug im Inland I

Art. 439 Vollzug von Strafen und Massnahmen

- 1 Bund und Kantone bestimmen die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren; besondere Regelungen in diesem Gesetz und im StGB bleiben vorbehalten.
- 2 Die Vollzugsbehörde erlässt einen Vollzugsbefehl.
- 3 Rechtskräftige Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen sind sofort zu vollziehen:
 - a. bei Fluchtgefahr;
 - b. bei erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit; oder
 - c. wenn die Erfüllung des Massnahmenzwecks anders nicht gewährleistet werden kann.
- 4 Zur Durchsetzung des Vollzugsbefehls kann die Vollzugsbehörde die verurteilte Person verhaften oder ausschreiben lassen oder ihre Auslieferung verlangen.

Urteilsvollzug im Inland II

Art. 442 Vollstreckung von Entscheiden über Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen StPO

- ¹ Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen (*u.a. Ersatzforderungen*) werden nach den Bestimmungen des SchKG eingetrieben.
- ² Forderungen aus Verfahrenskosten verjähren in 10 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Kostenentscheides. Der Verzugszins beträgt 5 Prozent.
- ³ Bund und Kantone bestimmen, welche Behörden die finanziellen Leistungen eintreiben.
- ⁴ Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen.

Urteilsvollzug im Ausland

Art. 100 Grundsatz IRSG

Ein anderer Staat kann um Übernahme der Vollstreckung eines schweizerischen Strafentscheides ersucht werden, wenn:

- a. die Beachtung der Verbindlichkeit des Entscheides im Sinne von Artikel 97 (*Feststellung des Sachverhalts*) gewährleistet ist und
- b. die Übertragung der Vollstreckung eine bessere soziale Wiedereingliederung des Verurteilten erwarten lässt oder die Schweiz seine Auslieferung nicht erwirken kann.

Art. 101 Voraussetzungen der Zuführung IRSG

¹ Der Verurteilte, der in der Schweiz in Haft ist, darf zur Vollstreckung nach Artikel 100 nur zugeführt werden, wenn er zustimmt und zu erwarten ist, dass der ersuchte Staat die vom Bundesamt festgelegten Bedingungen beachtet.

² Der Verurteilte darf ohne seine Zustimmung zugeführt werden, wenn eine von der Schweiz ratifizierte internationale Vereinbarung dies vorsieht. In diesem Fall richten sich die Voraussetzungen und Wirkungen der Zuführung ausschliesslich nach der internationalen Vereinbarung.

Ad 1: Umgang mit anonymen Anzeigen

Keine spezifische gesetzliche Regelung; Art. 301 Abs. 1 StPO statuiert das Recht zur mündlichen oder schriftlichen Anzeige von Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde. Gemäss herrschender Lehre kann die Anzeige auch anonym eingereicht werden (Schmid, Handbuch StPO, N 1209; ebenso Jositsch, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009; anonyme Einreichung ist damit per se kein Grund, keine Ermittlungen an die Hand zu nehmen bzw. ein Verfahren zu eröffnen. Es gelten mithin die allgemeinen Regeln zur Verfahrenseröffnung (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO), wonach die Staatsanwaltschaft u.a. eine Untersuchung eröffnet, wenn sich u.a. aus der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt.

Weiterführende Hinweise:

<http://www.bcschweiz.ch/public/Das%20Recht%20zur%20Eingabe%20von%20Strafanzeigen%20und%20die%20Pflicht%20der%20Strafbehorden%20zur%20Entgegennahme%20dieser.pdf>

ad 2: Einvernahme des VE im Prozess

Der VE wird entweder als Zeuge oder als Auskunftsperson einvernommen (Art. 258 Abs. 2 StPO).

Falls ihnen die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert worden ist, haben sie Anspruch darauf, dass die Identität während und nach Abschluss des Verfahrens geheim bleibt. Der Anonymitätsanspruch gilt nicht gegenüber dem mit dem Fall befassten Gericht (Art. 151 Abs. 1 Bst. a StPO). Zudem wird kein Hinweis auf die wahre Identität des VE in die Verfahrensakten aufgenommen (Art. 151 Abs. 1 Bst. b StPO). Die Verfahrensleitung trifft die notwendigen Schutzmassnahmen (Art. 151 Abs. 2), d.h. Zusicherung der Anonymität, EV unter Ausschluss von Parteien oder Öffentlichkeit, Feststellung der Personalien des VE unter Ausschluss von Parteien oder Öffentlichkeit, Veränderung von Aussehen und Stimme des VE (Art. 149 Abs. 2 Bst. b c, und d StPO).

Stellenwert des Beweises im Prozess: Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den Richter, mithin keine „Beweishierarchie“, wonach Aussagen des VE per se mehr Beweiswert zukommt als Aussagen anderer Einvernommener oder etwas als Sachbeweisen.

Ad 3: „Freibetrag“ bei Korruptionsfällen

Es gibt keinen Freibetrag. Jeder *geringfügige* geldwerte Vorteil kann grundsätzlich korruptionsrelevant sein (BVGer C-1663/2007: „Gebühr“ von CHF 2.50 pro Patient für den Arzt bei Umstellung von einem Originalmedikament auf ein bestimmtes Generikum. Das BGer korrigierten den Entscheid insofern, als diese Zahlung dann zulässig sei, wenn der betroffene Patient im Wissen um die Vorteilszahlung des Generikaherstellers an den Arzt dieser zustimme. (BGE 2C_92/2011). Straffrei bleiben lediglich dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige sozial übliche Vorteile (Art. 322^{octies} StGB). Für schweizerische Amtsträger gilt grundsätzlich die Regelung, dass Geschenke im Wert bis zu CHF 200.— entgegen genommen werden dürfen (Art. 93 BPV).

Weiterführende Hinweise:

<http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&cad=rja&ved=0CCwQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bvger.ch%2Fpubliws%2Fdownload%3Bjsessionid%3D64D691D825C0705BDC55F3B7D6230F48%3FdecisionId%3D7a15646f-5c63-4e74-937e-ec6ef3dcf68e&ei=3L9SUvPNM8Hh4QTa94G4Aw&usq=AFQjCNFEoXUyMT9pRNtp4GWNCwavT3FTSg>.

http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2011/Entscheide_2C_2011/2C.92_2011.html.

http://www.transparency.ch/de/PDF_files/Dossiers/Dossier_Geschenke_DE.pdf.

Ad 4: Prozessrechtlicher Umgang mit Bestechendem und Bestochenem

Beide sind Beschuldigte, wer kooperiert, kann allenfalls von milderer Bestrafung profitieren (bspw. tätige Reue Art. 48 lit. d StGB) oder von der Einstellung des Verfahrens z.B. zufolge Wiedergutmachung (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 StGB).

Keine Kronzeugenregelung.

Weiterführende Hinweise:

<http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=6&cad=rja&ved=0CFcQFjAF&url=http%3A%2F%2Fwww.swlegal.ch%2FCMSPages%2FGetFile.aspx%3Fdisposition%3Dattachment%26guid%3D64d438bc-551a-4504-902d-f39968e7075a&ei=kcJSUpOpEOGs4ASvn4GACw&usq=AFQjCNHpkBZkFwnqqPMc7cNAe2QwEkPa-Q&bvm=bv.53537100,d.bGE>.

Ad 5: Beweiswert beschlagnahmter Bestechungsgelder

Beweismässig unerheblich ist, ob die Bestechungsgelder beschlagnahmt werden konnten oder nicht; diese könnten auch schon verbraucht worden sein.

Die Beweisführung erfolgt u.a. mittels:

- Bankunterlagen (Kontoauszüge, Zahlungsanweisungen;
- zeitliche Nähe von Transaktionen;
- Auswertung von e-Mails und Telefonaufzeichnungen;
- Schriftliche Aufzeichnungen bei Vermögensverwaltern und andere Intermediären;
- Aussagen in Einvernahmen

Sämtliche Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung:

Art. 10 Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung StPO

¹ Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

² Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

³

Ad 6: Immunität von Amtsträgern

Absolute Immunität (kann nicht aufgehoben werden, kein Verzicht möglich) für Mitglieder der Bundesversammlung, Bundesrat und Bundeskanzlerin (gilt nicht für Mitglieder des Bundesgerichts): Schützt vor strafrechtlich, zivilrechtlich und disziplinarischer Verfolgung wegen Äusserungen in den Räten und deren Organen.

Relative Immunität (kann aufgehoben werden, kein Verzicht möglich) für Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Bundesgerichte sowie Bundeskanzlerin: Schützt vor strafrechtlicher Verfolgung wegen Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit amtlicher Tätigkeit und Stellung

Sessionsteilnahmegarantie (kann aufgehoben werden, Verzicht möglich): schützt Parlamentsmitglieder vor Strafverfolgung **während** der parlamentarischen Session.

Weiterführende Hinweise:

<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/faktenblaetter/Documents/faktenblatt-immunitaet-d.pdf>.

GW: Konzeption der Strafbestimmung, Judikatur

Geldwäscherei als Handlung zur Vereitelung der Herkunftsermittlung, Vermögensauffindung oder Vermögenseinziehung; Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB) als Vortat.

Aktuelle Problemfelder (Jahresbericht 2012 fedpol, S. 19 ff.:

Geldwäscherei im Immobilienhandel indem Liegenschaften von Gesellschaften erworben werden, die teilweise nur zu diesem Zweck gegründet worden waren und ohne weitere Geschäftstätigkeit blieben.

Geldwäscherei via Kompensationszahlungen, indem zwei informelle Finanzintermediäre in unterschiedlichen Ländern je landesinterne eine Vielzahl an Transaktionen für verschiedenste Kunden des jeweils anderen Finanzintermediärs ausführen und dabei sporadisch die zwischen ihnen noch verbleibenden finanziellen Differenzen ausgleichen (bspw. Black-Market-Peso-System; HAWALA-System, Doleiros-System).

Weiterführende Informationen:

<http://www.fedpol.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/geldwaescherei/jahresberichte/jb-mros-2012-d.pdf>).

Ad 11: Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens

Art. 102 StGB

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet.

² Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 322^{ter}, 322^{quinquies} oder 322^{septies} Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a (....., *UWG*), so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

³ Das Gericht bemisst die Strafe

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

Weiterführende Informationen:

<http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=6&cad=rja&ved=0CFcQFjAF&url=http%3A%2F%2Fwww.swlegal.ch%2FCMSPages%2FGetFile.aspx%3Fdisposition%3Dattachment%26guid%3D64d438bc-551a-4504-902d-f39968e7075a&ei=kcJSUpOpEOGs4ASvn4GACw&usq=AFQjCNHpkBZkFwnqqPMc7cNAe2QwEkPa-Q&bvm=bv.53537100,d.bGE>



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura publica federala



A

g